

rauf abzweckende Maßregeln auszuführen; aus diesem Grunde beantragte die Staatsregierung, aus dem Domainenfonds derartige Leistungen abzulösen; und die geehrten Kammern ertheilten ihre Zustimmung: Aus diesem Grunde hat man die Benefizien, welche in dem bereits angezogenen Gesetze genannt sind, als zur Ablösung geeignet bezeichnet, und nur bei einigen Stiftungen aus Rücksichten für die Stiftungen selbst eine Ausnahme gemacht. Ich glaube daher voraussetzen zu dürfen, daß, wenn der Gegenstand wegen der Franksteuerbenefizien damals bei Annahme des Gesetzes hätte in Richtigkeit gebracht werden können, durchaus kein Zweifel stattgefunden haben würde, daß die Kammer für eine solche Ablösung sich ausgesprochen haben würde. In diesem Sinn hat die Staatsregierung geglaubt zu handeln, und weil hierdurch zugleich für die Staatskassen ein bedeutender Vortheil erlangt werden konnte; sie hat bei den vorhandenen Mitteln die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen wollen, der Staatskasse einen Vortheil zu gewähren. Es wird durch diese Maßregeln sehr viel erreicht, da das, was auf 17 Jahre zu bezahlen ist, sich ungefähr auf einen zwölfjährigen Betrag reduziert. Warum sollte die Staatsregierung nicht das Vertrauen zu der geehrten Kammer haben, daß sie diese Maßregel für zweckmäßig und nützlich anerkenne. Es ist dies gewiß auch bei der vorliegenden Angelegenheit mit vollem Rechte zu erwarten. Wenn der Abg. Atenstädt bemerkt, man habe warten können, bis die Stände wieder zusammentreten würden, so habe ich nur darauf zu erwiedern, daß eben aus diesem Grunde diese Verordnung früher erlassen worden ist, weil man schon zu der Zeit, wenn die Ständeversammlung sich wieder vereinigte und das Budget vorgelegt würde, eine Vereinfachung in dieser Hinsicht erzielt zu haben wünschte, weil die Sache von Einfluß auf das Budget selbst ist, da die Vergütungen an die Franksteuerbenefiziaten nunmehr nach einem mindern Betrage in Ansatz gebracht werden konnten. Die Summe selbst, welche zu dieser Maßregel erforderlich ist, hat die Staatsregierung aus den vorhandenen Ersparnissen entnommen und hat hiernach die gewisse Ueberzeugung, selbige auf diese Weise zum Vortheil der Staatskasse angewendet zu haben.

Referent Claus: Es ist aus den Aeußerungen der Staatsregierung zu entnehmen gewesen, daß auf eine Ablösung der Entschädigungen der betreffenden Gutsbesitzer im Budget Rücksicht genommen worden ist. Ich vermag deshalb dem Atenstädt'schen Antrage meine Zustimmung nicht zu geben, weil ich überzeugt bin, daß es an den erforderlichen Mitteln nicht fehlt. Die Deputation hat die Sache aus ihrem nächsten Gesichtspuncte

genommen — dem finanziellen. Wenn sie wünschen muß, daß in möglichst sicherem Gange die Verwaltung in Sachsen vorwärts schreite, wozu, wie früher, auch jetzt noch die erforderlichen bereiten Mittel, derselben nicht fehlen dürfen; so hat doch in ihrer Mitte die Meinung Platz gegriffen, daß, weil es jetzt dem Handel und Gewerbe ohnehin an flüssigen Circulationsmitteln fehlt, denselben, so weit sie in zu großer Menge in den Staatskassen angehäuft wären, deren Uebergang in den Verkehr, der wiederum wohlthätig auf den Grundbesitz einwirkt, thunlichst zu erleichtern. Die Finanz-Dep. wird jedoch nie eine hierauf bezügliche Maßregel empfehlen, wenn sie nicht überzeugt ist, daß die dabei angestellte Berechnung Vortheile für die Landeseinkünfte im Allgemeinen nachweise. — Ich wende mich nun zu dem doppelten Antrage des Abgeordneten Eisenstuck. Den zweiten Satz desselben konnte ich deswegen nicht unterstützen, weil ich glaube, daß bereits mehrere von diesen Amortisationsquanten ausgezahlt worden sind; die gegenwärtige Ständeversammlung aber keine Ermächtigung ertheilen kann, um in der neuen Finanzperiode das Ganze zu tilgen, wenn diese Ermächtigung zu spät kommt. Dem ersten Theil des Eisenstuck'schen Antrags kann ich nicht entgegentreten, weil die 2. Deputation die nachträgliche Zustimmung, Genehmhaltung oder Einverständnis — auf das Wort wird's nicht ankommen — allerdings für sehr erforderlich gehalten hat, um so mehr, als das Dekret, wie der Abg. Atenstädt bemerkte, nur von Mittheilungen spricht. — Ich würde mich also für den 1. Theil des Amendements des Abg. Eisenstuck erklären können.

Abg. S a c h s e: Ich habe mich gegen beide Anträge erklärt, gegen den 1. aus dem Grunde, weil die veränderte Fassung mit der der Deputation ganz zusammen fällt. Die Deputation sagt in ihrem Berichte, daß eine derartige Maßregel die nachträgliche Genehmhaltung der Stände nicht entbehren könne, und beantragte sodann, die Kammer möchte wegen dieses Punctes ihr Einverständnis zu erkennen geben, und das ist dasselbe, als wenn sie vorgeschlagen hätte, die Kammer möchte die Auszahlung nachträglich genehmigen. Es ist eine bloße Redaktionsangelegenheit, und ich bin der Meinung, daß man auf den Schluß des Deputations-Berichts Rücksicht nehmen müsse. Gegen den 2. Theil des Antrags habe ich mich erklärt, weil ich nicht übersehen kann, welche Summe zu den Vorausbezahlungen der Franksteuerbenefizien an Diejenigen, welche sich dazu noch nicht gemeldet, erforderlich sei. Allerdings kommen Gegenstände bei dem Budget vor, welche bedeutende Summen zu Erleichterung des Landes in Anspruch nehmen.

(Beschluß folgt.)